Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 25 (1922-1923)

Artikel: Zur Geschichte der Meerengenfrage

Autor: Stern, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-749922

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mit der Verflüchtigung der musikalischen Formen tritt aber auch die Persönlichkeit des Schaffenden hinter dem Kunstwerke zurück. Die ganze Bewegung läuft auf eine Reaktion gegen die Ästhetik der romantischen Kunst hinaus, die das Individuelle, in möglichst outragierter Akzentuation, in den Vordergrund rückt und lieber am Zufälligen als am Gesetzlichen festhält. (Schluss folgt.)

ZURICH

FRITZ GYSI

89 89 89

ZUR GESCHICHTE DER MEERENGENFRAGE

Auf der Konferenz in Lausanne hat die Meerengenfrage eine so große Rolle gespielt, dass es wohl erwünscht sein wird, wenigstens eine Skizze ihrer Geschichte zu erhalten. Diese Frage ist fast so alt wie die ganze orientalische Frage. Aber im Lauf der Entwicklung derselben hat sie mannigfaltige Wandlungen erfahren. Ursprünglich sperrte die Türkei auf Grund ihrer Territorialhoheit die Meerengen von Dardanellen und Bosporus gegen fremde Kriegsschiffe und es stand ganz in ihrem Belieben, wann sie von dieser Regel eine Ausnahme machen wollte. Im Jahre 1805, als die Türkei und Russland gegen Frankreich verbündet waren, kam ein für neun Jahre zwischen beiden Mächten abgeschlossener Vertrag zustande, demzufolge das Schwarze Meer fremden Kriegsschiffen verschlossen bleiben, russischen aber die freie Durchfahrt "durch den Kanal von Konstantinopel" gestattet sein sollte. Kaum war dieser Vertrag unterzeichnet, als die Siege Napoleons den Bruch der russisch-türkischen Allianz und die Lossagung der Hohen Pforte von dem Vertrag herbeiführten. In dem englisch-türkischen Friedensvertrag vom 5. Januar 1809 bestand der Sultan wieder auf seinem ausschließlichen Recht der Schließung der Meerengen. Hier zum erstenmal heißt es aber: "Diese alte Regel des ottomanischen Reiches soll künftig auch in Friedenszeiten gegenüber jeder Macht beobachtet werden. Was ein ausschließliches Recht der Pforte gewesen war, verwandelte sich demnach gegenüber England, das ein Interesse daran hatte, die russische Flotte nicht im Mittelmeer erscheinen zu sehen, in eine Pflicht.

Durch den russisch-türkischen Frieden von Bukarest 1812 wurde hieran nichts geändert. Auch der russisch-türkische Friede von Adrianopel des Jahres 1829 enthielt keine Bestimmung, nach der russischen Kriegsschiffen das Recht freier Durchfahrt durch die Meerengen eingeräumt worden wäre. Er sprach dies Recht nur russischen Handelsschiffen wie denen aller in Frieden mit der Türkei lebenden Nationen zu. Indessen nach der ersten Erhebung Mehmed Alis, des Paschas von Ägypten, gegen seinen Lehensherrn, den Sultan Mahmud glaubte dieser, von den übrigen Mächten im Stich gelassen, russische Hilfe anrufen zu müssen, gemäß dem türkischen Sprichwort: «Ein Ertrinkender klammert sich an eine Schlange.» Den Lohn für diese Hilfeleistung empfing Zar Nikolaus in dem am 8. Juli 1833 vorläufig auf acht Jahre abgeschlossenen russisch-türkischen Schutz- und Trutzbündnis von Hunkiar-Iskelessi. Ein geheimer Zusatzartikel, dessen Inhalt übrigens den andern Mächten bald genug bekannt wurde, entband die Pforte eintretenden Falles von der Leistung

materieller Hilfe verpflichtete sie aber dafür, allen fremden Kriegsschiffen die Dardanellen zu verschließen. Russland stand die Straße des Bosporus offen. Seinen Feinden aber blieb der Zugang durch die Dardanellen verschlossen. Ein Protest der Westmächte blieb erfolglos.

Wieder ein anderes Bild zeigt sich nach dem zweiten Zusammenstoß Mehmed Alis, über den Frankreich seine schützende Hand zu halten suchte, mit dem Lehensherrn in Konstantinopel, dem diesmal der Vierbund der übrigen Großmächte, England, Russland, Österreich und Preußen Rettung brachte. Der «Meerengenvertrag» vom 13. Juli 1841, mit dem die Erschütterung des Friedens im Orient und seine Gefährdung im Okzident ihren Abschluss erreichte, von den Vertretern der fünf wieder vereinigten Großmächte und von dem Delegierten der Hohen Pforte unterzeichnet, nur mit Zustimmung aller Unterzeichner veränderlich, enthielt die Erklärung des Sultans, in Zukunft «gemäß der alten Regel seines Reiches», solange die Türkei sich im Frieden befinde, fremden Kriegsschiffen die Einfahrt in Dardanellen wie Bosporus zu verbieten, und die Zusage der fünf Mächte, diesen Entschluss achten zu wollen. Nur die Gestattung der Einfahrt leichter Kriegsfahrzeuge für den gesandtschaftlichen Dienst blieb vorbehalten. Das ausschließliche Protektorat Russlands über die Türkei, wie es nach dem Vertrag von Hunkiar-Iskelessi bestanden hatte, war durch eine Akte allgemein europäischen Charakters ersetzt. Dem Zaren aber fiel es nicht sehr schwer, jenen Vertrag der ohnehin abgelaufen War, preiszugeben, da die Schließung der Dardanellen ihm Schutz gegen einen Angriff von der Seeseite zu gewähren schien. Aus dem ursprünglichen Recht der Pforte war nun eine internationale Verpflichtung geworden. Inzwischen konnte sich die Seemacht des Zaren auf dem geschlossenen beinahe russischen Schwarzen Meer ungehindert entwickeln, wie das im Lauf der nächsten Jahre zugleich mit der Stärkung der Festung Sebastopol geschah.

Die Schlacht von Sinope beim Beginn des Krimkrieges, in der die türkische Flotte vernichtet wurde, war eine allzu deutliche Lehre, als dass die Sieger in diesem Krieg nicht darauf hätten bestehen sollen, den Meerengenvertrag von 1841 abzuändern. Der Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856 bestimmte diese Abänderungen. Zwar wurde durch eine besondere Konvention die alte Regel der Schließung von Dardanellen und Bosporus gegen fremde Kriegsschiffe in Friedenszeiten bestätigt. Aber der früheren Ausnahme der Gestattung des Einlaufens leichter Kriegsfahrzeuge für den gesandtschaftlichen Dienst wurde eine zweite zugefügt, nach der jede der vertragschließenden Parteien befugt sein sollte, zur Sicherung der freien Donauschiffahrt je zwei leichte Kriegsfahrzeuge an den Mündungen dieses Stromes aufzustellen. Demnächst wurde das Schwarze Meer neutralisiert. Seine Gewässer und Häfen, der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sollten den Kriegsflaggen sowohl der Uferstaaten wie aller anderen Mächte verboten sein. Nach einer Ubereinkunft Russlands und der Türkei, welche wie die Konvention über die Meerengen dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte, als wäre sie in den Friedensvertrag aufgenom dieselbe Kraft hatte. genommen, sollte jede der beiden Mächte nur je sechs größere und vier leichtere Kriegsfahrzeuge zum Küstendienst im Schwarzen Meer halten dürfen. Aber beide waren verpflichtet, an diesen Küsten kein militärisch-maritimes Arsenal beizubehalten oder zu errichten.

Grollend trug Russland die ihm hiedurch aufgelegten Fesseln und sammelte langsam Kräfte, um sie abzuschütteln. Man hat mit einiger Übertreibung gesagt, die ganze auswärtige Politik des Zaren Alexander II. während der ersten

fünfzehn Jahre seiner Regierung habe kein anderes Ziel verfolgt. Endlich, als nach der Schlacht von Sedan und dem Zusammenbruch des zweiten napoleonischen Kaiserreichs der eine der beiden westmächtlichen Alliierten aus der Zeit des Krimkriegs am Boden lag, kam der Augenblick, in dem Russland es wagte, die Artikel des Pariser Friedensvertrags, die seine Souveränitätsrechte im Schwarzen Meer einschränkten, ohne weitere Umstände für hinfällig zu erklären. Diese einseitige, grobe Lossagung von Hauptbestimmungen eines internationalen Vertrags erregte vielseitige Entrüstung. Eine friedliche Lösung ergab sich 1871 durch die Beschlüsse der Londoner Konferenz, auf der Russland tatsächlich erreichte, was es wollte. Das Prinzip der Schließung der Meerengen für fremde Kriegsschiffe in Friedenszeiten wurde nochmals anerkannt. Doch wurde der Zusatz genehmigt, der Sultan dürfe in Friedenszeiten die Meerengen den Flotten «der befreundeten und alliierten Mächte» öffnen, falls die Ausführung der Bestimmungen des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 dies erfordere. Wie ein Teilnehmer der Konferenzen, Ernst von Plener, im ersten Band seiner Erinnerungen berichtet, wünschte man von englischer Seite somit wenigstens den Schein zu wecken, dass man doch "irgendeine neue Kompensation" gegen die Aufhebung der Neutralisierung des Schwarzen Meeres erreicht hätte.

Von dieser Aufhebung der Neutralisierung machte Russland durch Verstärkung seiner Seemacht auf dem Schwarzen Meer und an den Küsten desselben ausgiebigen Gebrauch. Aber sein letztes Ziel war, wieder wie in dem Vertrag von 1805 das Recht freier Durchfahrt seiner Flotte durch «den Kanal von Konstantinopel» zu erlangen. Man kann in dem klassischen Werk Goriainovs in französischer Übersetzung aus dem Russischen (Le Bosphore et les Dardanelles. Etudes historiques sur la question des détroits d'après la correspondance diplomatique déposée aux archives centrales de Saint-Pétersbourg et à celles de l'Empire, Paris, Plon 1910») nachlesen, welche Anstrengungen Russland machte, nach dem glücklichen Verlauf des großen Krieges von 1877 und 1878 gegen die Türkei diesen Anspruch ihr gegenüber durchzusetzen. Aber von dem Eingreifen Englands und Österreichs bedroht, mussten die russischen Heere vor den Toren Konstantinopels Halt machen, und schon vor dem Zusammentritt des Berliner Kongresses verzichtete Russland auf jeden Versuch, an den Bestimmungen der internationalen Verträge hinsichtlich der Meerengen zu rütteln. Auf dem Kongress selbst ward dann die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung der Dinge einstimmig gutgeheißen. Nichtsdestominder blieb Russlands Bestreben auf Abstreifung der letzten Fessel gerichtet, die der freien Bewegung seiner Kriegsflotte im Schwarzen Meer angelegt war. Noch im Jahre 1908 hat Iswolski, der russische Minister des Auswärtigen, in seinen Verhandlungen mit dem österreichischen Kollegen Aerenthal die freie Durchfahrt durch die Meerengen als Kompensation für die Annexion Bosniens durch Osterreich-Ungarn gefordert, ohne sein Ziel zu erreichen.

Seitdem ist durch den Weltkrieg und seine Nachwirkungen eine ganz neue Lage geschaffen worden. Die österreichisch-ungarische Monarchie ist zertrümmert. An Stelle der Zarenmacht ist die Sovjet-Republik getreten, an Stelle der Herrschaft des Sultans die der Türkenmacht von Angora. England und Frankreich, die Beschützer der Türkei im Krimkrieg gegen Russland, haben sie im Lager ihrer Gegner sehen müssen, und sie selbst stellt sich unter ihren heutigen Machthabern an die Seite Russlands. Die streitige Meerengen-

trage ist damit auch in eine neue Beleuchtung gerückt und mitunter erscheinen die alten Rollen wie vertauscht. Die russische Delegation in Lausanne hat die Auffassung vertreten, die souveräne Türkei müsse durch Sperrung der Meerengen für Kriegsschiffe und durch ihre Befestigung im Interesse des Friedens eine Scheidewand zwischen Russland und den andern Mächten bilden. Die türkische verlangt volle Garantie gegen jeden Angriff von der See und vom Land her für Konstantinopel und das Marmarameer. Sie sträubt sich gegen die von den Alliierten aufgestellte Forderung gänzlicher Entmilitarisierung der Meerengen und gegen völlig freien Verkehr von Kriegsschiffen durch dieselben. Sie will nur leichte Kriegsfahrzeuge zum Schutz des Handels zulassen, aber zugleich das Halten von Kriegsschiffen auf dem Schwarzen Meer verboten wissen. Auch besteht sie darauf, dass die den Dardanellen vorgelagerten Inseln unter türkischer Souveränität belassen werden. Während diese Zeilen geschrieben werden, ist noch keine Einigung erfolgt, und ob sie ertolgen wird, ist noch in Dunkel gehüllt. In jedem Fall aber wird man zugeben, dass die Frage der Meerengen, die so viele Interessen berührt, nach wie vor eine der verwickeltsten ist, mit welcher die moderne Geschichte und Politik sich zu beschäftigen haben.

ZURICH

ALFRED STERN

89 89 89

DUNSTMACHER

So, also ein Libell musste es werden, nämlich das Monatsbulletin Nr. 1 des Volksbundes für die Unabhängigkeit der Schweiz. Es ist ein verfielfältigtes Maschinenschriftchen von vier Seiten und soll sich möglichst weit verbreiten, denn am Schluss steht der militärische Befehl: "Das Bulletin ist in Bekanntenkreisen weiterzugeben." Eine Publikation unter der Hand, und wogegen sie sich richtet, liegt auf der Hand. Weil aber in einem Kapitel, Tatsachen überschrieben, sich ein Mann, der hinter einem "Man schreibt uns" Deckung gefunden hat, zu wiederholten Malen mit Professor Bovet befasst, soll nicht

weiter Blindekuh gespielt werden.

Es kommt nun nämlich so weit, dass man Professor Bovet mit dem Völkerbund verwechselt; die Pike, die man gegen eine Idee hat, überträgt man unbeschwert auf einen treuen Diener dieser Idee. Und um den Völkerbund zu diskreditieren, versucht man einfachheitshalber, den Professor Bovet zu diskreditieren. "In seinen Propagandareden", heißt es da, "scheut sich der Geschäftsführer der schweizerischen Völkerbundsvereinigung nicht, zum Zwecke der Täuschung (!) über die äußere Lage unseres Landes direkt unrichtige Tatsachen (sic) zu verbreiten." Da muss gewaltig vom Apfelbaum der Erkenntnis gegessen worden sein, dass man so amüsant haarspalterisch richtige von unrichtigen Tatsachen unterscheiden lernte, dass man die Gerechten und die Pharisäer auf Seiten der Völkerbundsgegner entdeckte, die Zöllner und Sünder aber bei den Anhängern ... Wahrlich ein hinreißender Tatsachensinn herrscht da, eine helle Begeisterung eines dunklen Verfassers für fair play, denn wenn diesen Schreiber das Auslegen verdrießt, legt er fix was unter: Prof. Bovet fälsche in seinen Vorträgen zum Zwecke der Täuschung... Das geht denn doch ein bischen über die Hutschnur. Das hätte der Manschreibtuns nicht schreiben sollen, es wäre nicht bloß bedeutend anständiger und sauberer, sondern vor allem wahrer, tatsachenentsprechender gewesen. Prof. Bovet